

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung (BBPO)

Internationales Lizenzrecht Master of Laws (LL.M.)

des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 19.10.2021

Gültig ab 01.05.2022

Inhalt

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Qualifikationsziele des Studiengangs.....	3
§ 3	Akademischer Grad.....	3
§ 4	Regelstudienzeit und Studienbeginn	3
§ 5	Erforderliche Credit Points für den Abschluss.....	4
§ 6	Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	4
§ 7	Regelstudienprogramm	4
§ 8	Vertiefungsrichtungen	4
§ 9	Wahlpflichtmodule	4
§ 10	Praxismodul	5
§ 11	Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen.....	5
§ 12	Abschlussmodul.....	5
§ 13	Studiengangspezifische Regelungen.....	6
§ 14	Übergangsbestimmungen.....	6
§ 15	Inkrafttreten	7
Anlage 1	Regelstudienprogramm	8
Anlage 2	Wahlpflichtkatalog(e).....	9
Anlage 3	Masterzeugnis und –urkunde	10
Anlage 4	Ordnung für das Internationalisierungsmodul	14
Anlage 5	Modulhandbuch	23

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit haben wir bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung (BBPO) bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) in der Fassung vom 02.07.2019 die Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Internationales Lizenzrecht. Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO.
- (2) Der Studiengang wird vom Fachbereich Gesellschaftswissenschaften (GW) der Hochschule Darmstadt betrieben.

§ 2 Qualifikationsziele des Studiengangs

- (1) Die Studierenden des Studiengangs erwerben einen Abschluss nach internationalem Standard, der zu wissenschaftlichen Tätigkeiten, zu Führungstätigkeiten, zum höheren Dienst sowie zur Promotion befähigt.
- (2) Durch das Bestehen der Masterprüfung wird der Nachweis erbracht, dass die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs für anspruchsvolle Tätigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschafts- und Kartellrechts, des IT- und Datenschutzrechts, des Urheberrechts und Gewerblichen Rechtsschutzes (IP-Recht) sowohl im deutschen als auch im europäischen wie anglo-amerikanischen Recht qualifiziert sind.
- (3) Das Masterstudium bildet Juristinnen und Juristen aus, die in der Lage sind, komplexe juristische Problemstellungen in der Praxis zu lösen. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden das für den Übergang in die Berufspraxis notwendige Wissen erworben haben und als Juristinnen und Juristen in der Lage sind, die wissenschaftlichen Fachkenntnisse in dem jeweiligen Anwendungsgebiet umzusetzen.
- (4) Im Einzelnen erwerben die Studierenden des Masterstudiengangs nachfolgende Qualifikationen:
 - a) Sie erwerben vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen: IT-Recht, Urheberrecht, Gewerblicher Rechtsschutz sowie Wirtschafts- und Kartellrecht im nationalen wie auch internationalen Kontext.
 - b) Im Modul Lizenzrecht in der Praxis lernen die Studierenden spezielle Anwendungs- und Vertiefungsbereiche des Internationalen Lizenzrechts entsprechend ihren Neigungen und Interessen kennen. Im Modul „IP-Recht II“ erwerben die Studierenden vertiefte Kenntnisse des anglo-amerikanischen Rechtskreises.
 - c) In Projekten entwickeln die Studierenden ihre Fähigkeiten zur Teamarbeit und zum Lösen von Problemen aus der Praxis weiter. Sie sind in der Lage, Teamarbeit zu organisieren und anzuleiten sowie aktuelle rechtliche Problemfelder zu analysieren und lösungsorientiert zu bearbeiten.
 - d) In der Internationalisierungsphase wenden die Studierenden die erlernten praxisorientierten Lösungsansätze und ihre vertieften Rechtskenntnisse auf aktuelle Fallgestaltungen im internationalen Kontext an. Weiterhin setzen sie ihre im Bereich von Sozial- und Kulturwissenschaften (SuK) und Sprachen sowie im „SuK-Modul III Qualitäts- und Projektmanagement“ erworbenen kommunikativen, prozessorientierten sowie juristischen Fähigkeiten interdisziplinär übergreifend ein.
 - e) Die Masterstudierenden sind durch die Bearbeitung komplexer juristischer Sachverhalte – wie insbesondere im Rahmen der Masterarbeit – in der Lage, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine juristische Aufgabe selbständig nach rechtswissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Dazu können die Studierenden ihre Handlungsweise und die Rahmenbedingungen ihres Themas reflektieren, weiterentwickeln und für unterschiedliche Fragestellungen angemessene Methoden der juristischen Recherche wählen und anwenden. Auch werden hierbei die von ihnen erworbenen sprachlichen, technischen, ökonomischen, sozialen und kommunikativen Kompetenzen eingesetzt.

§ 3 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences – den akademischen Grad „Master of Laws“ mit der Kurzform „LL.M.“ („Legum Magister“/„Legum Magistra“).

§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (2) Das Masterstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Credit Points (im Folgenden CP = Credit Points) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben. Ein CP entspricht dabei in der Regel 30 Stunden studentischer Arbeitsleistung.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Studiengang Internationales Lizenzrecht ist ein einschlägiges und qualifiziert abgeschlossenes Bachelor- oder Diplomstudium oder ein erstes juristisches Staatsexamen auf einem Gebiet der Rechtswissenschaften.
- (2) Abschlüsse der Studiengänge Informationsrecht der Hochschule Darmstadt oder vergleichbare Abschlüsse gelten als einschlägig. Bewerberinnen und Bewerber mit verwandten, aber nicht unmittelbar vergleichbaren Abschlüssen können auf schriftlichen Antrag aufgrund einer Einzelfallprüfung des Prüfungsausschusses mit Auflagen zugelassen werden, die vor oder während des Masterstudiums bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu erfüllen sind. Die Auflagen sind nicht Bestandteil des Curriculums und werden im Zeugnis separat bescheinigt. Werden die Auflagen nicht fristgerecht erfüllt, erfolgt der Ausschluss von weiteren Prüfungen.
- (3) Der Diplom- oder Bachelorabschluss gilt als qualifiziert, wenn eine Gesamtnote von 2,6 oder besser erreicht wurde. Das erste juristische Staatsexamen gilt als qualifiziert, wenn eine Gesamtnote von „befriedigend“ (6,5 Punkte) oder besser erreicht wurde. Bewerberinnen und Bewerber, welche die Gesamtnote 2,6 (Diplom- oder Bachelorabschluss) oder „befriedigend“ (6,5 Punkte) (erstes juristisches Staatsexamen) nicht erreichen, aber mit einer Gesamtnote von 3,0 (Diplom- oder Bachelorabschluss) oder „ausreichend“ (5 Punkte) (erstes juristisches Staatsexamen) oder besser abgeschlossen haben, können auf schriftlichen Antrag aufgrund einer Einzelfallprüfung des Prüfungsausschusses zugelassen werden. In diesem Fall hat die Bewerberin/der Bewerber fristgerecht darzulegen, warum trotzdem eine ausreichende Befähigung für die Aufnahme des Masterstudiums vorliegt. Hierbei können als förderliche Gesichtspunkte u.a. angeführt werden: praktische Erfahrung im Bereich des Internationalen Lizenzrechts, Abschluss des rechtswissenschaftlichen Studiums innerhalb der Regelstudienzeit, eine Bachelor- oder Diplomabschlussarbeit mit mindestens der Note 1,3, überdurchschnittliches ehrenamtliches fachbezogenes Engagement innerhalb und außerhalb von Hochschuleinrichtungen, Auslandssemester mit angemessenem Studienerfolg.
- (4) Näheres regeln die Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zu Masterstudiengängen der Hochschule Darmstadt (ABZM) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Regelstudienprogramm

- (1) Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Umfang von 70 CP, ein Internationalisierungsmodul im Umfang von 20 CP sowie ein Mastermodul im Umfang von 30 CP.
- (2) Das Regelstudienprogramm mit den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen ist in Anlage 1 (Regelstudienprogramm) dargestellt. Form und Inhalt der Pflicht- und Wahlpflichtmodule einschließlich der Modulprüfungen sind der Anlage 5 (Modulhandbuch) zu entnehmen. Die Regelungen für die Durchführung des Internationalisierungsmoduls ergeben sich aus Anlage 4 (Praxisordnung).

§ 8 Vertiefungsrichtungen

entfällt

§ 9 Wahlpflichtmodule

- (1) Das Regelstudienprogramm enthält folgende Wahlpflichtmodule (WP):
 - WP SuK und Fremdsprachen von insgesamt 7,5 CP
 - WP Lizenzrecht in der Praxis mit 7,5 CP
- (2) Nähere Informationen zu den Wahlpflichtmodulen sind den Anlagen 2 (Wahlpflichtkataloge) und 5 (Modulhandbuch) zu entnehmen.

§ 10 Praxismodul

- (1) Das Praxismodul wird als Internationalisierungsmodul durchgeführt und setzt sich zusammen aus einer Internationalisierungsphase und einem zugehörigen Begleitstudium. Die Internationalisierungsphase ist in der Regel im dritten Studiensemester vorgesehen. In dieser Zeit von 16 Wochen sollen die Studierenden im Ausland an einer Hochschule ihr Studium in einem juristischen Studiengang mit vergleichbaren Inhalten des Studiengangs Internationales Lizenzrecht fortsetzen oder ein Praktikum absolvieren, welches in einem Unternehmen, einem Verband oder einer Anwaltskanzlei stattfindet, die sich schwerpunktmäßig mit internationalen Lizenzverträgen befassen. Wird das Praktikum im Inland absolviert, ist sicherzustellen, dass der Schwerpunkt im Bereich des internationalen Lizenzrechts liegt.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch die/den Praxisbeauftragte/n auf schriftlichen Antrag des Studierenden bei Nachweis von mindestens 45 CP aus erfolgreich absolvierten Modulen der ersten beiden Semester.
- (3) Näheres regeln die Praxisordnung und die Modulbeschreibung des Internationalisierungsmoduls, Anlagen 4 und 5.

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Der Prüfungsausschuss legt die Meldefristen und -verfahren fest und gibt diese in geeigneter Form im Fachbereich bekannt.
- (2) Die Zulassung zur Modulprüfung setzt den erfolgreichen Abschluss der Prüfungsvorleistung des betreffenden Moduls voraus. Wenn zum Zeitpunkt der Zulassung zu einer Prüfungsleistung das Ergebnis der Prüfungsvorleistungen noch nicht vollständig vorliegt, kann eine Zulassung unter Vorbehalt des Bestehens der Vorleistungen erfolgen.
- (3) Die Abmeldung von einer Prüfungsvorleistung oder Prüfungsleistung ist bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin möglich, soweit die Teilnahme nicht verbindlich ist. Die Abmeldung hat schriftlich oder nach dem jeweils aktuellen Stand der das Prüfungswesen unterstützenden Technik zu erfolgen. Die schriftliche Abmeldung erfolgt beim Prüfenden oder der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (4) Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 9 Abs. 3 ABPO sind in ihrer Wiederholbarkeit nicht eingeschränkt.
- (5) Für die Wiederholung einer Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul kann ein anderes Wahlpflichtfach desselben Wahlpflichtkatalogs gewählt werden.

§ 12 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul im Sinne von § 21 ABPO der Hochschule Darmstadt hat den Namen Mastermodul. Es besteht aus der Masterarbeit und dem Kolloquium. Die Masterarbeit und das Kolloquium müssen gemäß § 23 ABPO für sich bestanden sein und werden im Verhältnis 3:1 gewichtet.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat fähig ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich Internationales Lizenzrecht selbständig nach praxisorientierten und wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Dabei ist nachzuweisen, dass die Kandidatin/der Kandidat die in den Modulen vermittelten sprachlichen, technischen, ökonomischen, sozialen und kommunikativen Kompetenzen erworben hat und diese anwenden kann.
- (3) Vor Beginn des Mastermoduls sind eine schriftliche Anmeldung und die Zulassung erforderlich. Für die Anmeldung legt der Prüfungsausschuss eine Frist fest. Die Bekanntgabe erfolgt spätestens vier Wochen vor Ende der Meldefrist durch Aushang oder auf elektronischem Weg.
- (4) Die Zulassung erfolgt durch den Prüfungsausschuss, wenn die Modulprüfungen der ersten drei Studiensemester und das Internationalisierungsmodul bestanden sind.
- (5) Die Bearbeitungszeit beträgt 15 Wochen.
- (6) Die Masterarbeit muss in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Die Arbeit enthält je eine Zusammenfassung in deutscher bzw. englischer Sprache.
- (7) Die Abgabe der Masterarbeit erfolgt in zweifacher gedruckter und gebundener Form und zusätzlich in elektronischer Form als PDF-Dokument ohne Dokumenteneinschränkungen zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin innerhalb der üblichen Arbeitszeit im Sekretariat des Fachbereichs. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei postalischer Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Das Risiko des Verlustes auf dem Postweg ist vom Studierenden zu tragen.

- (8) Die Abgabe eines Plagiats als Abschlussarbeit wird gem. § 16 Abs. 3 ABPO als schwerwiegender Täuschungsversuch gewertet.
- (9) Zum Kolloquium wird nur zugelassen, wer alle Module mit Ausnahme des Mastermoduls bestanden hat. Das Kolloquium beginnt mit einem Vortrag der Kandidatin/des Kandidaten von mindestens 10 und höchstens 15 Minuten Dauer. Die Gesamtdauer des Kolloquiums beträgt mindestens 45 und höchstens 60 Minuten. Die Termine der Kolloquien werden in geeigneter Form vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Die Bekanntgabe der Termine indiziert nicht, dass die Masterarbeit bestanden wurde.

§ 13 Studiengangspezifische Regelungen

- (10) In Modulen und Wahlpflichtfächern mit Bezug zum internationalen, insbesondere anglo-amerikanischen Recht können Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden.
- (1) Schriftliche Ausarbeitungen nach Maßgabe des Modulhandbuches, wie Hausarbeiten und Abschlussarbeit, müssen pro Textseite durchschnittlich mind. 1800 – max. 2000 Zeichen (ohne Leerzeichen), exklusive Abbildungen, Bildern, Graphiken etc. aufweisen. Der Umfang von Hausarbeiten beträgt bei 5 CP-Modulen 10 Seiten und bei 2,5 CP-Modulen bzw. Modulanteilen 5 Seiten, sofern in der Modulbeschreibung nichts anderes geregelt ist. Bei der Abgabe schriftlicher Ausarbeitungen ist schriftlich zu versichern, dass sie diese selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind.
- (2) Bei Klausuren, die sich über zwei Lehrveranstaltungen erstrecken, müssen beide Klausuranteile bearbeitet werden. Die Bearbeitungsdauer von Klausuren beträgt bei 5 CP-Modulen 180 Minuten und bei 2,5 CP-Modulen bzw. Modulanteilen 90 Minuten, sofern in der Modulbeschreibung nichts anderes geregelt ist. Die Gewichtung ergibt sich aus der Modulbeschreibung.
- (3) Die Entscheidung darüber, ob die Prüfung durch eine Klausur, Hausarbeit oder ein Referat mit Handout erfolgt, trifft der jeweilige Prüfende. Sie muss zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt gegeben werden.
- (4) Die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung erfolgt gemäß § 15 Abs. 6 ABPO durch Bildung des gewichteten Mittelwertes der Modulnoten. Dabei ist jede Modulnote mit der dem Modul zugeordneten Zahl von CP zu gewichten.
- (5) Die Anzahl der mündlichen Ergänzungsprüfungen wird auf zwei beschränkt, § 17 Abs. 6 ABPO.

§ 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die ihr Master-Studium an der Hochschule Darmstadt vor Inkrafttreten dieser besonderen Bestimmungen begonnen haben, können noch bis einschließlich Sommersemester 2024 nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung geprüft werden.
- (2) Studierende gemäß Abs. 1 können auf Antrag in die vorliegende Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Entscheidung für den Übergang in die vorliegende Prüfungsordnung kann nicht rückgängig gemacht werden. Der Übergang erfolgt jeweils mit Beginn des auf die Entscheidung folgenden Semesters. Fehlversuche aus gleichwertigen Prüfungsleistungen der bisherigen Prüfungsordnung werden dabei gemäß § 17 Abs. 3 ABPO übernommen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Für die Anrechnung bisher erbrachter Leistungen gilt § 19 ABPO.
- (3) Nach Ablauf der Übergangszeit werden alle Studierenden gemäß Abs. 1 in die vorliegende Prüfungsordnung überführt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.05.2022 in Kraft.

Darmstadt, 19.10.2021

Ort, Datum des Fachbereichsratsbeschlusses

Prof. Dr. Nicola Erny, Dekanin

Name, Funktion (in Druckschrift)

Unterschrift

Anlage 1 Regelstudienprogramm

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
IP-Recht I, 5 CP	IP-Recht II, 5 CP	Internationalisierungs- modul, 20 CP	Mastermodul, 30 CP
Marken- und Wettbewerbsrecht, 5 CP			
IT-Vertragsgestaltung, 5 CP			
Internationale Rechtsdurchsetzung und Vertragsgestaltung, 5 CP	IP-Vertragsgestaltung, 5 CP		
Kartell- und Wirtschaftsrecht, 5 CP			
Projekt I, 5 CP	Projekt II, 5 CP		
WP SuK und Fremdsprachen, 7,5 CP			
SuK Modul III Qualitäts- und Projektmanagement, 5 CP	Datenschutzrecht, 5 CP		

Farblegende:

	Standardmodule
	Abschlussarbeiten
	Praxisphase
	Wahlpflicht
	Überfachliche Module

Anlage 2 Wahlpflichtkatalog(e)

Einzelne Lehrveranstaltungen aus den Katalogen werden ggf. in englischer Sprache angeboten. Dies wird jeweils zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

Die jeweils aktuellen Wahlpflichtkataloge sind über die Internetpräsenz des Studiengangs (www.irecht.h-da.de) abrufbar.

Reglungen zu den Wahlpflichtmodulen enthält § 9 BBPO.

Anlage 3 Masterzeugnis und -urkunde

Vorname Name

geboren am **TT. Monat JJJJ**
in **Musterstadt**

hat im Fachbereich **Gesellschafts-**
wissenschaften
im Studiengang **Internationales Lizenzrecht**

die Masterprüfung abgelegt
und dabei die folgenden Bewertungen erhalten
sowie Punkte (CP = Credit Points) nach dem
European Credit Transfer System (ECTS)
erworben:

Pflichtmodule

IP-Recht I	Note (X,X)	(5 CP)
Marken- und Wettbewerbsrecht	Note (X,X)	(5 CP)
IT-Vertragsgestaltung	Note (X,X)	(5 CP)
Internationale Rechtsdurchsetzung und Vertragsgestaltung	Note (X,X)	(5 CP)
Kartell- und Wirtschaftsrecht	Note (X,X)	(5 CP)
Projekt I	Note (X,X)	(5 CP)
SuK-Modul III Qualitäts- und Projektmanagement	Note (X,X)	(5 CP)
IP-Recht II	Note (X,X)	(5 CP)
IP-Vertragsgestaltung	Note (X,X)	(5 CP)
Projekt II	Note (X,X)	(5 CP)
Datenschutzrecht	Note (X,X)	(5 CP)
Internationalisierungsmodul	Note (X,X)	(20 CP)

Master -Zeugnis
Vorname Nachname

Wahlpflichtmodule

WP SuK und Fremdsprachen	Note (X,X)	(7,5 CP)
WP Lizenzrecht in der Praxis	Note (X,X)	(7,5 CP)
Die Masterarbeit mit Kolloquium über das Thema	Text Text	
wurde bewertet mit	Note (X,X)	(30 CP)
Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS		120 CP

Gesamtbewertung **Note bestanden (X,X)**

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Leitung Prüfungsausschuss

Leitung Prüfungsamt

Die Hochschule Darmstadt
verleiht **Vorname Name**

geboren am **TT. Monat JJJJ**
in **Musterstadt**

aufgrund der am **TT. Monat JJJJ**
im Fachbereich **Gesellschaftswissenschaften**
im Studiengang **Internationales Lizenzrecht**
bestandenen Masterprüfung

den akademischen Grad **Master of Laws**

Kurzform **LL.M.**

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Präsident

Die Dekanin

Anlage 4 Ordnung für das Internationalisierungsmodul

Inhalt

§ 1 Allgemeines

§ 2 Ziele

§ 3 Praxisbeauftragte/r für das Internationalisierungsmodul

§ 4 Gliederung und Dauer der Internationalisierungsphase

§ 5 Zulassung und Zeitpunkt

§ 6 Studienaufenthalt

§ 7 Praxisstellen, Verträge, Status der Studierenden in der Praxisstelle

§ 8 Praktische Aufgabenbereiche

§ 9 Veranstaltung Internationalisierungsphase

§ 10 Haftung

§ 11 Anerkennung

§ 12 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

Anlage 4.1: Rahmenvereinbarung über die Durchführung des Praxisaufenthalts (Internationalisierungsphase) (Muster)

Anlage 4.2: Ausbildungsvertrag (Muster)

§ 1 Allgemeines

- (1) In den Masterstudiengang „Internationales Lizenzrecht“ an der Hochschule Darmstadt ist ein Praxismodul als Internationalisierungsmodul im dritten Studiensemester eingeordnet. Die Studierenden können ihre Internationalisierungsphase im Ausland entweder an einer Hochschule verbringen (nachfolgend Studienaufenthalt genannt) oder ein Praktikum absolvieren (nachfolgend Praxisaufenthalt genannt). Im Übrigen gilt § 10 der BBPO. Nach dem Abschluss der Internationalisierungsphase halten die Studierenden einen Vortrag über deren Inhalt und geben einen schriftlichen Bericht ab.
Die Internationalisierungsphase wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet. Sie beinhaltet
 - eine Praxis-/Studienphase in einem geeigneten Betrieb oder einer geeigneten Einrichtung,
 - Teilnahme an vorbereitenden Seminaren
 - einen Vortrag mit anschließender Diskussion und
 - einen schriftlichen Praxisbericht.
- (2) Die Beschaffung des Platzes für die Internationalisierungsphase bei geeigneten Hochschulen (im Folgenden Studienstelle genannt) bzw. Einrichtungen oder Unternehmen (im Folgenden Praxisstelle genannt) obliegt den Studierenden. Der Studiengang ist bei der Beschaffung der Stellen behilflich und stellt entsprechende Kontaktdaten zur Verfügung. Zwischen den Studien- oder Praxisstellen und der Hochschule kann eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden, s. Anlage 4.1.
- (3) Der Praxisaufenthalt wird durch einen Ausbildungsvertrag zwischen der/dem einzelnen Studierenden und der Stelle geregelt, s. Anlage 4.2.

§ 2 Ziele

- (1) Ziel der Internationalisierungsphase ist es, dass die Studierenden die juristischen Aufgabenstellungen im Bereich der Verhandlung, des Abschlusses und der Umsetzung internationaler Lizenzvereinbarungen durch eigene praxisbezogene juristische Tätigkeiten kennen lernen.
- (2) Die Internationalisierungsphase soll die Anwendung der bisher im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten vertiefen.
- (3) Ziele der Internationalisierungsphase sind:
 1. Vertiefung von Kenntnissen über juristische Arbeitsverfahren im Bereich der Verhandlung, des Abschlusses und der Umsetzung internationaler Lizenzvereinbarungen und der zugehörigen juristischen Recherche.
 2. Erwerb von persönlichen Erfahrungen im von juristischen und wirtschaftlichen Fragestellungen geprägten internationalen Berufsfeld und den dort typischen Arbeitsabläufen und Zusammenhängen.
 3. Gestaltung von Lizenzvertragsentwürfen sowie Abfassung juristischer Gutachten.
 4. Orientierung der Studierenden im angestrebten Berufsfeld für die Ausübung der Tätigkeit als Juristen im Umfeld des „Internationales Lizenzrecht“. Die angestrebte Schaffung persönlicher Kontakte zu Betrieben/Einrichtungen soll es den Studierenden auch ermöglichen, Themen und Anknüpfungspunkte für die Anfertigung der Masterarbeit zu finden.

§ 3 Praxisbeauftragte/r für das Internationalisierungsmodul

- (1) Die Studiengangsleitung bestimmt eine/einen Beauftragte/n für das Internationalisierungsmodul (Praxisbeauftragte/r). Ihr/Ihm obliegt insbesondere die Beratung der Studierenden, die Genehmigung der praktischen Tätigkeit und der Studien- bzw. Praxisstellen sowie die Anerkennung und Anrechnung von praktischen Tätigkeiten. Soweit die Anerkennung nicht erfolgt ist, erhalten die Studierenden einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.
- (2) Die/der Beauftragte für das Internationalisierungsmodul ist für die Organisation und Durchführung der begleitenden Lehrveranstaltungen verantwortlich.

§ 4 Gliederung und Dauer der Internationalisierungsphase

- (1) Die Internationalisierungsphase umfasst 16 Studien- bzw. Arbeitswochen. Unter einer Arbeitswoche ist die Arbeitszeit zu verstehen, die innerhalb des Betriebes/der Einrichtung als wöchentliche Regelarbeitszeit festgelegt ist.
- (2) Die Internationalisierungsphase von 16 Studien- bzw. Arbeitswochen soll zeitlich zusammenhängend absolviert werden.

§ 5 Zulassung und Zeitpunkt

Vor Beginn der Internationalisierungsphase ist eine Zulassung erforderlich. Diese erfolgt durch die/den Praxisbeauftragte/n bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 10 Abs. 2 BBPO. Der Antrag auf Zulassung ist an die/den Praxisbeauftragte/n zu richten. Die Zulassung erfolgt in der Regel am Ende des zweiten Fachsemesters.

§ 6 Studienaufenthalt

- (1) Der Aufenthalt an einer Hochschule sollte im Ausland erfolgen. Alternativ kann auch ein Studienaufenthalt an einer inländischen Hochschule absolviert werden.
Beim Studienaufenthalt muss es sich um einen Studienbereich handeln, der überwiegend juristische Lehrveranstaltungen im Angebot hat, welche mit denen des Studiengangs Internationales Lizenzrecht vergleichbar sind. Es sind dabei die folgenden Bedingungen zu erfüllen:
 - Es handelt sich um juristische Fächer aus einem Master-Studiengang des Bereichs Informationsrecht, Geistiges Eigentum, Lizenzrecht, Medienrecht, IT-Recht oder ähnlicher Inhalte, und
 - der Erwerb von 15 CP oder einer vergleichbaren Leistung ist möglich.
- (2) Die Beschaffung des Studienplatzes und seine Finanzierung obliegen den Studierenden. Der Studiengang ist bei der Beschaffung von Studienplätzen behilflich und stellt entsprechende Kontaktdaten, insbesondere zu Partnerstudiengängen zur Verfügung.
- (3) Vor Beginn des Studienaufenthalts ist eine (zusätzlich zur allgemeinen Zulassung nach § 5 zu beantragende) Zulassung zum Studienaufenthalt erforderlich. Diese erfolgt durch die/den Praxisbeauftragte/n. Die Zulassung setzt die Benennung der zu belegenden Studienfächer und den Nachweis der Möglichkeit des Erwerbs von wenigstens 15 CP während des Studienaufenthalts voraus. Der Antrag auf Zulassung ist zugleich mit dem Antrag zur allgemeinen Zulassung nach § 5 an die/den Praxisbeauftragte/n zu richten.

§ 7 Praxisstellen, Verträge, Status der Studierenden in der Praxisstelle

- (1) Der Praxisaufenthalt wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit den Praxisstellen durchgeführt. Die/der Studierende ist verpflichtet, dem Praxisbeauftragten die gewählte/n Hochschule/n bzw. Praxisstelle/n zu benennen. Die/der Praxisbeauftragte kann eine Frist zur Meldung der Studien- und Praxisstellen festlegen. Können die praktischen Tätigkeiten nicht in einer Praxisstelle erfüllt werden, so können diese auf zwei Praxisstellen aufgeteilt werden.
- (2) Der nach § 1 Abs. 3 abzuschließende Vertrag regelt insbesondere:
 1. Die Verpflichtung der Praxisstelle
 - a) die/den Studierende/n für die Dauer des Praxisaufenthalts entsprechend den in § 8 genannten Aufgabenbereichen einzusetzen,
 - b) der/dem Studierenden, falls erforderlich, die Teilnahme an den Begleitstudien zu ermöglichen,
 - c) der/dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang mit Angabe der Fehlzeiten und die Inhalte der praktischen Tätigkeiten sowie den Erfolg der Ausbildung enthält,
 - d) eine/n Betreuer/in für die/den Studierende/n zu benennen.

2. Die Verpflichtung der/des Studierenden
 - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen,
 - b) den Anordnungen der Praxisstelle und der Betreuerin/des Betreuers nachzukommen,
 - c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
 - d) fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht nach Maßgabe der/des Praxisbeauftragten zu erstellen, aus dem der Verlauf der praktischen Tätigkeiten ersichtlich ist,
 - e) ein Fernbleiben der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Während der Internationalisierungsphase, die Bestandteil des Studiums ist, bleiben die Studierenden an der Hochschule Darmstadt mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Die Studierenden sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen in der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnungen der jeweiligen Praxisstelle gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG). Etwaige Vergütungen der Praxisstellen werden auf die Leistungen des BAföG angerechnet.

§ 8 Praktische Aufgabenbereiche

Während der Internationalisierungsphase sollen die Studierenden an den Hochschulen wissenschaftliche und in den Praxisstellen praxisbezogene juristische Aufgabenstellungen aus dem Bereich der Verhandlung, des Abschlusses und der Umsetzung internationaler Lizenzvereinbarungen analysieren und bearbeiten.

§ 9 Veranstaltung Internationalisierungsphase

Nach Durchführung der Internationalisierungsphase stellen die Studierenden in der Veranstaltung Internationalisierungsphase dar, was sie an Theorie und Praxis gelernt und erfahren haben und ob die Ziele aus § 2 Abs. 4 erreicht werden konnten.

§ 10 Haftung

- (1) Die/der Studierende ist während des betrieblichen Praktikums im Inland gegen Unfall versichert (SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt die Ausbildungsstelle der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
- (2) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat die/der Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Nachweis hierüber bei Beginn der Ausbildung der Ausbildungsstelle vorzulegen. Dieser Nachweis entfällt, soweit das Haftungsrisiko bereits durch eine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle abgesichert ist.
- (3) Für praktische Studiensemester im Ausland hat die/der Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

§ 11 Anerkennung

Die Studierenden haben zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung der Internationalisierungsphase die in der Beschreibung des Internationalisierungsmoduls im Modulhandbuch genannten Voraussetzungen zu erfüllen. Der/dem Praxisbeauftragten sind folgende Unterlagen fristgerecht vorzulegen:

1. eine detaillierte Bescheinigung der Ausbildungsstelle gemäß § 7 Abs. 2 Ziffer 1c oder ein Nachweis der erworbenen CP an einer Hochschule gemäß § 6 Abs. 3 sowie
2. ein Bericht über die Internationalisierungsphase (Studien-/Praxisbericht).

Die Fristen legt die/der Praxisbeauftragte fest.

§ 12 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

Berufspraktische Tätigkeiten vor Studienbeginn werden nicht auf die Internationalisierungsphase angerechnet.

Anlage 4.1 Rahmenvereinbarung über die Durchführung des Praxisaufenthalts (Internationalisierungsphase) (Muster)

Rahmenvereinbarung über die Durchführung
des Praxisaufenthalts (Internationalisierungsphase)
(Muster)
zwischen der Hochschule Darmstadt,
vertreten durch die Präsidentin/den Präsidenten, nachfolgend HD genannt
und

(Name der Firma, Büro, Gesellschaft)

(Straße)

(Ort)

(Telefon)

(E-Mail-Adresse)

nachfolgend Praxisstelle genannt.

Um eine ordnungsgemäße Durchführung des Praxisaufenthalts zu gewährleisten und die beiderseitigen Interessen zu wahren, schließen Praxisstelle und HD folgende Rahmenvereinbarung:

§ 1

Praxisstelle und HD verpflichten sich, bei der Durchführung und Ausgestaltung des Praxisaufenthalts zusammenzuwirken. Die Durchführung des Praxisaufenthalts erfolgt auf der Grundlage der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Internationales Lizenzrecht, BBPO-LL.M. sowie auf der Ordnung für das Internationalisierungsmodul.

§ 2

Die Praxisstelle stellt in Aussicht, für den Praxisaufenthalt ca. _____ Ausbildungsplätze pro Semester bereitzuhalten.

§ 3

Die HD teilt der Praxisstelle rechtzeitig vor Beginn der Ausbildung Namen und Anzahl der auszubildenden Studierenden schriftlich mit.

§ 4

Die Praxisstelle benennt eine Betreuerin/einen Betreuer, die oder der Kontaktperson für die HD ist, Weisungsbefugnis gegenüber dem Studierenden besitzt und verantwortlich für die Durchführung der Ausbildung ist.

§ 5

- (1) Die Praxisstelle verpflichtet sich
1. der/dem Studierenden 16 Arbeitswochen unter Beachtung von § 7 der Ordnung für das Internationalisierungsmodul bei sich auszubilden,
 2. die/den Studierende/n die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Hochschule zu ermöglichen, die der wissenschaftlichen Begleitung des Praxisaufenthalts dienen,
 3. studentische Gremienmitglieder gegen Vorlage einer schriftlichen Einladung zum Zwecke der Teilnahme an Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane der Hochschule freizustellen und
 4. der/dem Studierenden einen Nachweis über Ausbildungszeit und -inhalte des Praxisaufenthalts auszustellen.
- (2) Die Hochschule verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass die/der Studierende
1. die ihr/ihm gebotene Ausbildung wahrnehmen,
 2. die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig ausführen,
 3. den Weisungen der Betreuerin/des Betreuers und sonstiger mit der Ausbildung beauftragter Personen folgen,
 4. sich an die an der Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften und die geltende Arbeitszeitregelung halten sowie ein Fernbleiben von der Praxisstelle umgehend melden und
 5. selbstverschuldete Ausfallzeiten nachholen kann.

§ 6

Ein Rechtsanspruch der/des Studierenden auf eine Vergütung besteht nicht.

§ 7

Die/der Studierende hat im gleichen Umfang Schweigepflicht wie die in der Praxisstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, bedarf dies der Einwilligung der Praxisstelle.

§ 8

Wenn Studierende gegen die in § 5 Abs. 2 festgelegten Pflichten grob oder nachhaltig verstoßen, kann die Praxisstelle die Rücknahme der Zuweisung verlangen. Kommt die Praxisstelle ihren Pflichten aus dieser Rahmenvereinbarung nicht nach, kann die Hochschule die Zuweisung des Studierenden widerrufen.

(Ort, Datum)
(Praxisstelle)

(Ort, Datum)
(Präsident/in der HD)

Anlage 4.2 Ausbildungsvertrag (Muster)

Ausbildungsvertrag (Muster)

Für den Praxisaufenthalt des Masterstudiengangs Internationales Lizenzrecht der Hochschule Darmstadt wird nachstehender Vertrag

zwischen:

(Name der Firma, Büro, Gesellschaft)

und Frau/Herrn

(Name, Vorname)

(Geb.-Datum)

(Matr.-Nr.)

(Anschrift)

Studierende/r im Studiengang Internationales Lizenzrecht im Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Hochschule Darmstadt geschlossen.

Der Praxisaufenthalt ist Bestandteil des Masterstudiengangs Internationales Lizenzrecht der Hochschule Darmstadt.

§ 1 Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Praxisstelle verpflichtet sich,

1. die/den Studierende/n in der Zeit vom _____ bis _____ bei sich auszubilden,
2. der/dem Studierenden die Teilnahme an den Begleitstudien der Hochschule zu ermöglichen,
3. der/dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang, die Inhalte und den Erfolg der praktischen Tätigkeiten enthält.

(2) Die/der Studierende verpflichtet sich,

1. die ihr/ihm angebotene Ausbildungsmöglichkeit wahrzunehmen,
2. die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen,
3. den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
4. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

§ 2 Betreuer/in

Die Praxisstelle benennt _____ als Ansprechperson für die Betreuung des Studierenden. Die genannte Person ist zugleich Gesprächspartner des Masterstudiengangs Internationales Lizenzrecht.

§ 3 Vergütung

Es wird keine/eine Vergütung in Höhe von € _____ pro Kalendermonat vereinbart.

§ 4 Schweigepflicht

Die/der Studierende hat die Schweigepflicht im gleichen Umfang einzuhalten wie die in der Praxisstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten/Praxisarbeiten, sofern sie Studienzwecken dienen, nicht entgegen. Soweit diese Arbeiten Sachverhalte enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Praxisstelle erfolgen.

§ 5 Auflösung des Vertrags

Der Vertrag kann von beiden Seiten nach Anhörung der Hochschule aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Praxisstelle das Ausbildungsziel nicht gewährleisten kann oder die/der Studierende die in § 1 Abs. 2 genannten Pflichten gröblich und nachhaltig verletzt.

§ 6 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Die beiden Vertragspartner und die/der Praxisbeauftragte des Masterstudiengangs Internationales Lizenzrecht erhalten je eine Ausfertigung.

(Ort, Datum)

(Praxisstelle)

(Studierende/r)

Anlage 5 Modulhandbuch

siehe separates Dokument